



# Amtsblatt für das Amt Ortrand

29. Jahrgang

Ortrand, den 15. März 2019

Ausgabe 04/2019

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen am 26. Mai 2019
- Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses des Amtes Ortrand
- Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses des Amtes Ortrand zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
- Haushaltssatzung der Gemeinde Kroppen für das Haushaltsjahr 2019

## Nichtamtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis

- Fasching in der Kita „Regenbogen“
- Verkehrsteilnehmerschulung in Lindenau
- Frühlingskonzert der Kreismusikschule OSL

**Impressum:** Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

**Auflage:** 3.000 Stück

**Herausgeber/Redaktion:** Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0

Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

**Satz, Druck und Anzeigenverkauf:** Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen,

Tel.: 035753/17703, Fax: 035753/69190, [beratung@drucksatz.com](mailto:beratung@drucksatz.com)

**Verteiler:** Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide OT Bergen

Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an den Wochenkurier.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung

**über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahlen des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Ortrand und der Gemeinden Großmehlen, Lindenau, Kroppen, Tettau und Frauendorf sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand und der Gemeindevertretungen der Gemeinden Großmehlen, Lindenau, Kroppen, Tettau und Frauendorf am Sonntag, 26. Mai 2019**

1. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom **06.05.2019 bis 10.05.2019** im Amt Ortrand/ Einwohnermeldeamt, Altmarkt 1, 01990 Ortrand nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes und des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	in der Zeit von	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag	in der Zeit von	08.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch	in der Zeit von	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag	in der Zeit von	08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	in der Zeit von	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum 10.05.2019, bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am 11.05.2019 bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
  - a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
  - b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
    - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
    - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. Bis zwei Tage vor der Wahl können Wahlscheine bis 18.00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
  - einen Stimmzettel für jede Wahl,
  - einen Stimmzettelumschlag,
  - einen Wahlbriefumschlag,
  - ein Merkblatt für jede Wahl.

Bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:
  - den Wahlschein,
  - in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9. Personen, die für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

gez. Sickert  
Amtdirektor

Die Wahlleiterin  
des Amtes Ortrand

### Bekanntmachung

**über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister/innen der Stadt Ortrand und der Gemeinden Großmehlen, Lindenau, Kroppen, Tettau und Frauendorf und für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Ortrand und der Gemeindevertretungen der Gemeinden Großmehlen, Lindenau, Kroppen, Tettau und Frauendorf am Sonntag, 26. Mai 2019**

Vorsitzende: Beate Oßwald  
stellv. Vorsitzende: Katja Lesche  
Beisitzerinnen/  
Beisitzer: Dagmar Küchler  
Elvira Wagner  
Franziska Kotte-Bauer  
Doreen Senftleben  
Karsten Exner

Ortrand, 01.03.2019

gez. Beate Oßwald  
Wahlleiterin

Die Wahlleiterin  
des Amtes Ortrand

### Bekanntmachung

**über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/ehrenamtlichen Bürgermeister und zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand, den Gemeindevertretungen der Gemeinden Großmehlen, Lindenau, Kroppen, Tettau und Frauendorf am Sonntag, 26. Mai 2019**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung findet am

**Dienstag, den 26.03.2019  
um 17.30 Uhr im Rathaussaal Ortrand**

statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus

dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Ortrand, 01.03.2019

gez. Beate Oßwald  
Wahlleiterin

### Haushaltssatzung der Gemeinde Kroppen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.1.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- |                                                        |             |
|--------------------------------------------------------|-------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der |             |
| ordentlichen Erträge auf                               | 926.600 €   |
| ordentlichen Aufwendungen auf                          | 1.022.000 € |
| außerordentlichen Erträge auf                          | 0 €         |
| außerordentlichen Aufwendungen auf                     | 0 €         |

- |                                                      |           |
|------------------------------------------------------|-----------|
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der |           |
| Einzahlungen auf                                     | 853.500 € |
| Auszahlungen auf                                     | 980.300 € |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	838.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	872.200 €
Einzahlungen aus laufender Investitionstätigkeit	14.800 €
Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit	94.300 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	13.800 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                     |          |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                      |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                    | 300 v.H. |

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 € festgelegt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 2.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

#### *Bekanntmachung der Haushaltssatzung*

Hiermit wird gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf darauf hingewiesen, dass jeder Bürger das Recht hat, Einsicht in die Haushaltssatzung zu nehmen.

Die Haushaltssatzung liegt zusammen mit den Anlagen ab sofort während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-17.30 Uhr  
Donnerstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-15.30 Uhr

in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 103 öffentlich aus.

aufgestellt: gez. Schumann, Kämmerin  
festgestellt: gez. Sickert, Hauptverwaltungsbeamter

ausgefertigt: Ortrand, 4.2.2019

gez. Sickert, Hauptverwaltungsbeamter - Siegel -

#### **Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

## Nichtamtliche Bekanntmachungen

### Zampern ist bereits eine Tradition für die Kinder der Kita „Regenbogen“

Die kleinen 160 Närrinnen und Narren freuten sich schon lange auf die bunte Faschingszeit. Bunte Kostüme waren schon bereitgelegt.



Am 13. Februar startete der fröhliche Zamperzug der Krippen- und Kindergartenkinder. Mit Gesang und Gerassel zogen sie durch unsere Stadt.

Die Kinder aus dem Hort mussten ihre angekündigte Zamper-tour wegen der Erkältungswelle um eine Woche verschieben.

So gingen die Hortkinder am 20. Februar bei herrlichem Sonnenschein zampern.

Viele nette Ortrander Einwohner öffneten ihre Türen und überreichten Süßigkeiten oder etwas Geld für die Zamperdose. Wie immer waren wir sehr erfreut über alle Gaben und dafür sagen wir herzlichst „Dankeschön“.

Auch für die gepackten Beutel an den Haustüren bedanken wir uns von ganzem Herzen.

Nun konnte Fasching gefeiert werden, mit reichlich Nascherei und Knabberlei, mit Donuts und Limo, mit Musik, Tanz, vielen lustigen Wettspielen und Spaß war der ganze Tag ausgefüllt.



Die Kinder des Hortes feierten ihren Fasching in der Pulsnithalle. Zu Gast war der Zauberer und Entertainer „Magic Harvey“. Abwechselnd begeisterte er mit spannenden Zaubertricks und ausgelassener Tanzmusik. Ein toller Faschingsnachmittag verging viel zu schnell.

Im nächsten Jahr wollen wir unseren Zampertermin rechtzeitig im Amtsblatt ankündigen, damit möglichst viele Einwohner von Ortrand informiert werden.

Recht herzlichen Dank sagen die Kinder und Erzieher/innen der Kita „Regenbogen“

#### **Verkehrsteilnehmerschulung in Lindenau**

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet am Mittwoch, **den 3. April 2019, 19.00 Uhr** im Schulungsraum der Feuerwehr in Lindenau statt.  
Die Schulung ist kostenlos.



## **VORANKÜNDIGUNG**

### **Frühlingskonzert der Kreismusikschule OSL Freitag, den 05.04.2019 um 19.00 Uhr Rathaussaal Ortrand**

Es treten die Preisträger des Landeswettbewerbes „Jugend musiziert“, der vom 21. bis 23. März 2019 in Eberswalde stattfindet, unter der Leitung von Frau Jassena Tcholakowa in Ortrand auf.

Freuen Sie sich auf einen tollen Konzertabend mit hervorragenden Künstlern aus unserem Landkreis.

Karten zum Preis von 5,00 Euro erhalten Sie im Bürgerbüro im Rathaus Ortrand.